

# GR\_GERICHTE S 2013 83 vom 13. Februar 2014

GR Gerichte, 2014-02-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S 2013 83](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2013_83)

FR: GR\_GERICHTE S 2013 83 du 13 février 2014

IT: GR\_GERICHTE S 2013 83 del 13 febbraio 2014

## Regeste

Versicherungsleistungen nach BVG | berufliche Vorsorge

## Erwägungen

### E. 2

Am 14. Dezember 2012 reichte der am 2. Mai 1953 geborene A.\_\_\_\_\_ bei der Stiftung FAR ein Gesuch um Ausrichtung einer Überbrückungsrente ab dem 1. Juni 2013 ein.

### E. 3

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2012 teilte die Auszahlungsstelle der Stiftung FAR A.\_\_\_\_\_ mit, eine allfällige Rente könne aufgrund des verspäteten Leistungsgesuchs frühestens ab dem 1. Juli 2013 ausgerichtet

- 3 - werden. Die dagegen erhobene Einsprache vom 7. Januar 2013 wies der Ausschuss Rekurse der FAR (nachfolgend: SRARK) am 13. März 2013 ab. Mit Entscheid vom 26. März 2013 lehnte die Auszahlungsstelle der Stiftung FAR überdies das Gesuch von A.\_\_\_\_\_ um Rentenleistung ab. Gegen diesen Entscheid reichte A.\_\_\_\_\_ am 2. April 2013 Einsprache ein, welche der SRARK mit Entscheid vom 15. Mai 2013 abwies. Mit Entscheid vom 5. Juli 2013 lehnte der SRARK in der Folge ausserdem das Gesuch von A.\_\_\_\_\_ um unbillige Härte ab. Zu demselben Schluss kam die Auszahlungsstelle FAR mit Entscheid vom 23. Juli 2013.

### E. 4

Mit Beschwerde vom 24. Juli 2013 beantragte A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Kläger) beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, den Entscheid des SRARK vom 5. Juli 2013 aufzuheben und sein Begehren um Bezug einer FAR-Rente gutzuheissen. Zur Begründung brachte er im Wesentlichen vor, er sei mit der Ablehnung des Gesuchs um unbillige Härte nicht einverstanden. Er habe die von ihm in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit als Schaler und Maurer als grosse Ehre empfunden. Die Tatsache, dass die Stiftung FAR diese Ehre mit der Abweisung seines Rentengesuchs erwürgt habe, bedeute, dass er beleidigt, niedergeschlagen und verzweifelt sei. Hier handle es sich offensichtlich um einen Fall unbilliger Härte.

### E. 5

Die Stiftung FAR (nachfolgend: Beklagte) beantragte in ihrer Klageantwort vom 3. Oktober 2013 die Abweisung der Klage. Begründend führte sie im Wesentlichen aus, Voraussetzung für die Zusprache einer FAR-Rente sei unter anderem, dass der Kläger während der letzten sieben Jahre vor dem Rentenbeginn ununterbrochen gearbeitet habe bzw. während maximal zwei Jahren arbeitslos gewesen sei. Diese Voraussetzung sei im vorliegenden Fall nicht erfüllt, weil der Kläger von Januar bis März 2011 und im Dezember 2011 sowie im

Jahr 2012 arbeitslos gewesen sei. Von April

- 4 - bis November 2011 sei er sodann bei der B.\_\_\_\_\_ AG beschäftigt gewesen. Diese Tätigkeit werde dem Kläger praxisgemäss als Arbeitslosigkeit angerechnet. Schliesslich sei der Kläger von Januar bis März 2013 keiner Beschäftigung nachgegangen. Selbst wenn diese drei Monate nicht als Beschäftigungslücke, sondern, wie vom SRARK angenommen, als Arbeitslosigkeit gewertet würden, sei der Kläger im massgeblichen Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 2013 mehr als zwei Jahre "arbeitslos" gewesen, womit er keine FAR-Rente beanspruchen könne. Schliesslich könne dem Kläger eine Rente auch nicht im Sinne einer unbilligen Härte zugesprochen werden, da bei einer Beschäftigungslücke von drei Monaten, wie sie der Kläger aufweise, nie ein Anwendungsfall von unbilliger Härte im Sinne von Art. 14 Abs. 3 GAV FAR bzw. Art. 13 Abs. 4 Regl FAR vorliege. Selbst wenn – im Einklang mit dem SRARK – die Beschäftigungslücke als "Arbeitslosigkeit" angesehen würde, könne dem Kläger keine Rente zugesprochen werden, wäre er doch in diesem Fall deutlich mehr als zwei Jahre arbeitslos gewesen, weshalb kein Fall von Geringfügigkeit vorliegen würde.

#### **E. 6**

Der Kläger hielt dieser Argumentation in seiner Replik vom 9. Oktober 2013 entgegen, in der Klageantwort sei einiges schief, unkorrekt und falsch dargestellt worden. Dies lasse sich leicht erkennen, wenn Klage und Klageantwort miteinander verglichen würden. Im Übrigen sei es ihm ein Anliegen, abermals zu betonen, dass die Tätigkeit im Bauwesen für ihn seelische Nahrung gewesen sei und ihn dazu bewogen habe, sein Leben auf den Baustellen in der Schweiz und nicht in seiner Heimat zu verbringen. Er ersuche das Gericht, diesen Umständen bei der Prüfung seines Begehrens Rechnung zu tragen.

#### **E. 7**

Dezember 2012 E.2.7.2.1, B 106/2006 vom 6. Februar 2008 E.2 ff.; WOLFGANG PORTMANN, in: HONSELL/VOGT/WIEGAND [Hrsg.], Basler Kommentar, Obligationenrecht I, Art. 1-529 OR, 5. Aufl., Basel 2011, Art. 357 N. 20 ff.). c) Der Kläger war vom 1. Mai 1991 bis zum 31. Dezember 2004, vom 1. Februar 2005 bis zum 31. Dezember 2010 und vom 1. März bis zum 31. März 2011 bei der C.\_\_\_\_\_ AG (vormals: D.\_\_\_\_\_ AG) in Y.\_\_\_\_\_ als Steinbrucharbeiter tätig (vgl. Arbeitsvertrag mit der C.\_\_\_\_\_ AG vom 15. Dezember 2008 [beklagte Beilage 5] und Auszug aus dem individuellen Konto des Klägers [klägerische Beilage 4]). Diese Form der un- selbständigen Erwerbstätigkeit fällt in den sachlichen, persönlichen und räumlichen Geltungsbereich des GAV FAR (vgl. Art. 1-3 GAV FAR). Damit gehört der Kläger zum Kreis der Destinatäre der Beklagten, und zwar aufgrund der Allgemeinverbindlichkeit der entsprechenden Regelung des GAV FAR selbst dann, wenn er nicht Mitglied eines vertragsschliessenden Verbandes gewesen sein sollte. Dies wird denn auch von der Beklagten nicht in Abrede gestellt.

- 10 - d) Als Destinatär kann der Kläger die von ihm begehrte vorsorgerechtliche Leistung beanspruchen, wenn er die diesbezüglichen in der Stiftungsurkunde und in Reglement FAR festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Der Stiftungsrat hat einzelne dieser Bestimmungen (Art. 13 Abs. 1 lit. c und 13 Abs. 2 lit. a Regl FAR) per 1. Januar 2014 abgeändert. Ob diese vorliegend in der in Kraft stehenden oder in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung anzuwenden sind, wird in den Schlussbestimmungen des Reglements FAR nicht geregelt (vgl. Art. 36-38 Regl FAR), weshalb diese Frage nach

den dazu von Lehre und Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden ist. Danach gilt der Grundsatz der Nichtrückwirkung, d.h. es sind diejenigen Regelungen anzuwenden, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestands in Kraft waren. Bereits eingetretene Risikofälle bleiben demnach von einer Änderung des Reglements unberührt und sind nach den alten Bestimmungen zu beurteilen (vgl. THOMAS GÄCHTER/MAYA GECKELER HUNZIKER, BVG und FZG, Art. 50 N. 22; ISABELLE VETTER-SCHREIBER, BVG, Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, Freiburg 2009, Art. 50 N. 10; STAUFFER, a.a.O., S. 161; vgl. zum Stiftungsrecht: HANS MICHAEL RIEMER, in: Meier-Hayoz [Hrsg.], Berner Kommentar, Einleitung zum Personenrecht, Die juristische Person, Die Stiftungen, Systematischer Teil und Art. 80-89bis ZGB, Bern 1975, Systematischer Teil N. 337). e) Der am 2. Mai 2013 60 Jahre alt gewordene Kläger hat am 14. Dezember 2012 bei der Beklagten ein Gesuch um Ausrichtung einer Überbrückungsrente eingereicht. Unter diesen Umständen hat die Beklagte die begehrte Rente gemäss Art. 25 Abs. 1 Regl FAR frühestens ab dem ersten Tag des Monats auszurichten, an dem die sechsmonatige Anmeldefrist abgelaufen ist, mithin frühestens ab dem 1. Juli 2013. Für die sich stellende intertemporalrechtliche Frage bedeutet dies, dass im vorliegenden Fall das

- 11 - Reglement FAR in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung (nachfolgend: Regl FAR) zur Anwendung gelangt, und zwar ungeachtet dessen, ob der 1. Juli 2013 (Rentenbeginn) oder der 1. Juni 2013 (als erster Monat, welcher der Vollendung des 60. Altersjahrs folgt) als massgebend erachtet wird. Soweit zur Auslegung der massgeblichen Bestimmungen in der Stiftungsurkunde sowie im Reglement FAR Regelungen des GAV FAR heranzuziehen sind, gelangen diese in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung zur Anwendung (nachfolgend: GAV FAR). 3. a) Gemäss Art. 13 Abs. 1 Regl FAR kann der Arbeitnehmer eine Überbrückungsrente beanspruchen, wenn er kumulativ das 60. Altersjahr erreicht hat (lit. a), das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht hat (lit. b), während mindestens 15 Jahren innerhalb der letzten 20 Jahre und davon die letzten sieben Jahre vor dem Leitungsbezug ununterbrochen in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich FAR gearbeitet hat (lit. c) und die Erwerbstätigkeit definitiv aufgibt (lit. d). Der Arbeitnehmer, welcher das Kriterium der Beschäftigungsdauer gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. c Regl FAR nicht vollständig erfüllt, kann unter den in Art. 13 Abs. 2 Regl FAR umschriebenen Voraussetzungen eine gekürzte Überbrückungsrente beanspruchen. Schliesslich kann der Stiftungsrat, um unbillige Härten zu vermeiden, in Einzelfällen Überbrückungsrenten zusprechen, wenn kumulativ die Voraussetzungen des GAV FAR und des Reglements FAR nur geringfügig nicht erfüllt sind und der Gesuchsteller vorwiegend im Bauhauptgewerbe gearbeitet hat. Gemäss Art. 25 Abs. 2 Regl FAR ist mit oder nach Einreichung des Gesuchs die Erklärung abzugeben, dass der Gesuchsteller die Erwerbstätigkeit unter Vorbehalt von Art. 14 Regl FAR definitiv aufgeben will und ihm bekannt ist, dass er ansonsten die bezogenen Leistungen zurückzuerstatten hat.

- 12 - b) Um den Anspruch des Klägers auf Bezug der begehrten (gekürzten) Überbrückungsrente zu prüfen, ist im Lichte der vorangehenden Ausführungen zuerst zu prüfen, ob der Kläger eine Überbrückungsrente gemäss Art. 13 Abs. 1 Regl FAR beanspruchen kann (vgl. E.4 hernach). Ist dies zu verneinen, so wird in einem weiteren Schritt zu untersuchen sein, ob ihm eine gekürzte Überbrückungsrente gemäss Art. 13 Abs. 2 Regl FAR zusteht (vgl. E.5 hernach). Erfüllt der Kläger auch diese Voraussetzungen nicht, so wird schlussendlich sein Anspruch auf eine Überbrückungsrente wegen

unbilliger Härte zu prüfen sein (Art. 13 Abs. 4 Regl FAR, vgl. E.6 hernach). 4. a) Der Kläger reichte am 14. Dezember 2012 bei der Beklagten ein Gesuch um Ausrichtung einer Überbrückungsrente ein, weshalb er gemäss Art. 25 Abs. 1 Regl FAR frühestens ab dem 1. Juli 2013 eine Überbrückungsrente beanspruchen kann (vgl. E.2e hiervor). Dass er zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen von Art. 13 Abs. 1 lit. a, b und d Regl FAR erfüllte, ist unbestritten geblieben und aufgrund der Akten ausgewiesen. Fest steht überdies, dass er im massgeblichen Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 2013 während mindestens 15 Jahren, d.h. vom 1. Juli 1993 bis zum 31. Dezember 2004 (zehneinhalb Jahre), vom 1. Februar 2005 bis zum 31. Dezember 2010 (knapp fünf Jahre) und vom 1. März bis zum 31. März 2011 (einen Monat), in der Schweiz in einem Betrieb gemäss GAV FAR tätig war (vgl. E.2c hiervor). Strittig ist hingegen, ob diese Betriebszugehörigkeit auch in den letzten sieben Jahren vor dem Leistungsbezug, d.h. vom 1. Juli 2006 bis zum 30. Juni 2013, gegeben war, wie dies in Art. 13 lit. c Regl FAR im Weiteren vorausgesetzt wird. b) Werden für die Beantwortung dieser Frage der Auszug des Klägers aus seinem individuellen AHV-Konto sowie die von den Parteien im Übrigen eingereichten Unterlagen konsultiert, so ergibt sich folgendes Bild:

- 13 - 01.02.2005 – 31.12.2010 unselbständige Erwerbstätigkeit bei der C.\_\_\_\_\_ AG (damals: D.\_\_\_\_\_ AG) in Y.\_\_\_\_\_ 01.01.2011 – 28.02.2011 keine Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit mit Bezug von Arbeitslosentaggeldern (zwei Monate) 01.03.2011 – 31.03.2011 unselbständige Erwerbstätigkeit bei der C.\_\_\_\_\_ AG in Y.\_\_\_\_\_ (ein Monat) 01.04.2011 – 30.11.2011 unselbständige Erwerbstätigkeit bei der B.\_\_\_\_\_ AG in Y.\_\_\_\_\_ (acht Monate) 01.12.2011 – 31.12.2012 keine Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit mit Bezug von Arbeitslosentaggeldern (13 Monate) 01.01.2013 – 07.04.2013 keine Erwerbstätigkeit ausgeübt und kein Bezug von Arbeitslosentaggeldern (rund drei Monate) 08.04.2013 – 30.06.2013 vermittelt durch die E.\_\_\_\_\_ AG Erwerbstätigkeit bei der F.\_\_\_\_\_ AG (knapp drei Monate), bereits seit dem 1. April 2013 bei der E.\_\_\_\_\_ AG angestellt c) In tatsächlicher Hinsicht steht damit fest, dass der Kläger in den letzten sieben Jahren vor dem Leistungsbezug, d.h. im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis zum 30. Juni 2013, während mindestens 18 Monaten keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, womit er die Voraussetzungen von Art. 13 Abs. 1 lit. c Regl FAR nicht erfüllt. Er hat somit keinen Anspruch auf eine Überbrückungsrente im Sinne von Art. 13 Abs. 1 FAR. 5. Bei diesem Ergebnis ist anschliessend zu prüfen, ob der Kläger gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Regl FAR eine gekürzte Überbrückungsrente beanspruchen kann. a) Dieser Bestimmung zufolge kann der Arbeitnehmer, der das Kriterium der Beschäftigungsdauer gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. c Regl FAR nicht vollständig erfüllt, eine gekürzte Überbrückungsrente beanspruchen, wenn er innerhalb der letzten 20 Jahre nur während der letzten zehn Jahre im schweizerischen Bauhauptgewerbe tätig war, davon aber die letzten sieben Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen (lit. a) und/oder in-

- 14 - innerhalb der letzten sieben Jahre vor dem Altersrücktritt während höchstens zwei Jahren arbeitslos war (lit. b). Als arbeitslos gilt grundsätzlich nur, wer bei der zuständigen Amtsstelle, in der Regel beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) als arbeitslos gemeldet ist, unabhängig von seiner Vermittlungsfähigkeit. Dies gilt auch für arbeitsunfähige Personen, deren Arbeitsverhältnis beendet ist. Als Arbeitslosigkeit gilt auch ein Unterbruch einer GAV FAR unterstellten Tätigkeit ohne Anmeldung bei der zuständigen Amtsstelle, wenn er auf einem unfreiwilligen Verlust der Arbeitsstelle (Kündigung des Arbeitgebers, Konkurs des Arbeitgebers) folgt, höchstens sechs Monate

gedauert hat und der Gesuchsteller zwischen diesem Unterbruch und dem gewünschten Rentenanspruch wieder im Geltungsbereich des GAV FAR gearbeitet hat. Der Stiftungsrat kann präzisierende Regelungen erlassen. b) Da die Errichtung einer Stiftung kein Verkehrsgeschäft ist, sind die Reglemente einer Stiftung nicht nach den Regeln der Vertragsauslegung (vgl. Art. 1 ff. des Obligationenrechts [OR; SR 220]), sondern, wie letztwillige Verfügungen von Todes wegen, nach dem Willensprinzip auszulegen. Danach ist für die Auslegung entscheidend, was der Erklärende gewollt hat und nicht, wie ein in diesem Sinne nicht vorhandener Erklärungsempfänger die in Frage stehende Regelung nach Treu und Glauben verstehen durfte (BGE 93 II 439 E.2; RIEMER, a.a.O., Systematischer Teil N. 77; HAROLD GRÜNINGER, in: HONSELL/VOGT/GEISER [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch, Art. 1-456, 4. Aufl., Basel 2010, Art. 80 N. 4, je m.w.H.). Bei der Auslegung des Stiftungsreglements ist folglich der tatsächliche Wille des Verfassers des Reglements massgebend, der nach dem Willen des Stifters berufen ist, im Sinne einer Ergänzung an dessen Stelle zu treten und die in der Stiftungsurkunde enthaltenen Regelungen zu konkretisieren. Der entsprechende Wille des Reglementsverfassers ist freilich nur verbindlich, sofern sich dieser an die gesetzlichen Rahmenbedingungen

- 15 - und an die ihm vom Stifter gezogenen Grenzen gehalten hat (RIEMER, a.a.O., Systematischer Teil N. 87; THOMAS GÄCHTER/MAYA GECKELER HUNZIKER, BVG und FZG, Art. 50 N. 26; RIEMER/RIEMER-KAFKA, a.a.O., § 2 N. 42; CARL HELBLING, Personalvorsorge und BVG,

## **E. 8**

Gemäss Art. 73 Abs. 2 BVG ist das vorliegende Verfahren kostenlos. Das vom Kläger gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist deshalb gegenstandslos. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, da dem Kläger eine solche als unterliegende Partei nicht zusteht (Art. 78 Abs. 1 VRG) und die obsiegende Beklagte als mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Organisation eine solche, vorbehaltlich vorliegend ausser Betracht fallender Ausnahmen, nicht beanspruchen kann (BGE 134 II 625 E.4; ULRICH MEYER/LAURENCE UTTINGER, BVG und FZG, Art. 73 N. 90). Sollte der Kläger in der Eingabe vom 22. Oktober 2013 im Übrigen ein Begehren um unentgeltliche Rechtsverbeiständung gestellt haben, so wäre dieses nach der Praxis des Verwaltungsgerichts abzuweisen, weil er im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht anwaltlich vertreten war (Art. 76 Abs. 3 VRG).

- 27 - Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.